



Fragen zum Projekt «von der AOC zur AOP für Weine» gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung AP22+

Datum: 1. Februar 2019
Von: Direktionsbereich Märkte und Wertschöpfung
Referenz-/Geschäfts-Nr.:

Hier finden Sie die Antworten des BLW auf häufig gestellte Fragen von Branchenakteuren und betroffenen Kreisen zum Projekt «Von der AOC zur AOP für Weine», das im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vorgestellt wird. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 6. März 2019. Sie finden den Bericht unter diesem Link: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/ap22plus.html>.

Gegenstand der Vernehmlassung zur AP 22+ ist eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (LwG). Für die Weinwirtschaft besonders relevant sind die Änderungen der Artikel 62, 63 und 64 des LwG. Diese Artikel sollen anschliessend namentlich in der Weinverordnung konkretisiert werden. Die Änderungen auf Verordnungsebene werden voraussichtlich 2021 in die Vernehmlassung gehen. Deshalb wird in diesem Dokument nur auf Fragen eingegangen, die im Gesetz und im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung behandelt werden. Sie wurden nach Themen gruppiert und geordnet.

Das Projekt «Von der AOC zur AOP für Weine» begann im Jahr 2016 mit der Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) und des BLW. Diese Arbeitsgruppe analysierte die aktuelle Klassierung der Schweizer Weine und ihre Entwicklung in Richtung Schutz der geografischen Angaben für Weine und deren Eintragung. Die Ergebnisse dieser Diskussionen wurden den Organisationen der Weinwirtschaft vorgestellt und im Hinblick auf die Erstellung des Berichts des WBF zur AP 22+ mit ihnen diskutiert.

Der Begriff « geografische Angabe » muss in den unten stehenden Abschnitten im weiteren Sinne verstanden werden als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB/AOP) und geschützte geografische Angabe (GGA/IGP).

Die nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Unterschiede zwischen der bestehenden Klassierung und der beantragten Neuregelung gemäss AP 22+ zusammen.

	Bestehendes Recht		Vorschlag AP 22+	
	Weine mit AOC	Landweine	Weine mit AOP	Weine mit IGP
<i>Eintragungsverfahren</i>	Nein. Kantona- les Recht	Nein. Bundesrecht (und kantonales Recht für Land- weine mit eigener traditionel- ler Bezeichnung)	Ja. Repräsentative Produzentengrup- pierungen stellen ein Gesuch. Ein Pflich- tenheft definiert die Kriterien für die Ver- leihung der AOP in- nerhalb des bundes- rechtlichen Rahmens.	Ja. Repräsentative Produzentengrup- pierungen stellen ein Gesuch. Ein Pflichtenheft defi- niert die Kriterien für die Verleihung der IGP innerhalb des bundesrechtli- chen Rahmens.

<i>Eintragung von ausländischen geografischen Angaben für Wein</i>	Nicht möglich aufgrund von Art. 63 LwG	Nicht möglich aufgrund von Art. 63 LwG	Repräsentative ausländische Produzentengruppierungen können ein Gesuch um Eintragung ihrer geografischen Angabe als AOP in der Schweiz stellen, wenn diese in ihrem Land geschützt ist.	Repräsentative ausländische Produzentengruppierungen können ein Gesuch um Eintragung ihrer geografischen Angabe als IGP in der Schweiz stellen, wenn diese in ihrem Land geschützt ist.
<i>Einspracheverfahren</i>	Nein	Nein	Ja, natürliche oder juristische Personen mit einem schützenswerten Interesse	Ja, natürliche oder juristische Personen mit einem schützenswerten Interesse
<i>Geografisches Gebiet</i>	Entspricht einer Fläche, die kleiner oder gleich der des Kantons ist.	Keine Abgrenzung des geografischen Gebiets	Abgrenzung im Pflichtenheft festgehalten, kann neu grösser als ein Kanton sein.	Abgrenzung im Pflichtenheft festgehalten, kann neu gleich oder kleiner als ein Kanton sein.
<i>Verschnitt (Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft)</i>	10 %	15 %	0 %	15 %
<i>Zugelassene Rebsorten</i>	Der Kanton erstellt die Liste der für die AOC zugelassenen Rebsorten.	Nicht geregelt	Die zugelassenen Rebsorten werden im Pflichtenheft festgelegt.	Die zugelassenen Rebsorten werden im Pflichtenheft festgelegt.
<i>Gebiet für die Weinherstellung</i>	Frei	Nicht geregelt	Abgrenzung des Gebiets für die Weinherstellung im Pflichtenheft (Gebiet für die Traubenproduktion + mögliche Ausdehnung auf ein Gebiet in unmittelbarer Nähe)	Abgrenzung des Gebiets für die Weinherstellung im Pflichtenheft (Gebiet für die Traubenproduktion + mögliche Ausdehnung auf ein Gebiet in unmittelbarer Nähe)
<i>Anbaumethoden</i>	In den AOC-Reglementen festgelegt	Nicht geregelt	Im Pflichtenheft festgelegt	Im Pflichtenheft festgelegt
<i>Önologische Verfahren</i>	In den AOC-Reglementen festgelegt	Nicht geregelt	Können, wenn charakteristisch, im Pflichtenheft festgelegt werden	Können, wenn charakteristisch, im Pflichtenheft festgelegt werden

1. Name und geografisches Gebiet der geografischen Angabe

1.1 Muss das geografische Gebiet der AOP oder der IGP im Pflichtenheft definiert werden?

- Heutige Bestimmung: Die geografische Fläche einer AOC ist kleiner oder gleich der eines Kantons. Die Kantone können eine AOC über die kantonalen Grenzen hinaus ausdehnen, wenn die Rebfläche eine gut abgegrenzte geografische Einheit bildet und wenn die gemeinsame AOC denselben Anforderungen unterliegt. Die geografische Fläche eines Landweins muss grösser sein als ein Kanton. Die Abgrenzung ist nirgends reglementiert.
- Konzept AP 22+: Das geografische Gebiet der AOP oder IGP wird im Pflichtenheft genau und unzweideutig abgegrenzt. Ist der geschützte Name beispielsweise mit einem Verwaltungsgebiet (z. B. dem Namen eines Kantons) verbunden, soll nur das Gebiet, das mit Reben bepflanzt und bepflanztbar ist und in dem Weine produziert werden, welche die AOP oder IGP tragen dürfen, das geografische Gebiet der AOP oder IGP bilden.

1.2 Ist es möglich, einen geografischen Namen gleichzeitig als AOP und IGP zu schützen?

- Heutige Bestimmung: Der geografische Name ist durch die AOC geschützt. Er darf nur unter den vom Kanton festgelegten Bedingungen (Erfüllung der Produktionsanforderungen) für Wein verwendet werden. Ein durch eine AOC geschützter geografischer Name (Name eines Kantons oder einer Region eines Kantons) darf nicht für einen Landwein (Name einer Region, die grösser ist als ein Kanton) verwendet werden.
- Konzept AP 22+: Ein geografischer Name kann nur einmal für Wein verwendet und geschützt werden: entweder als AOP oder als IGP. Eine AOP oder IGP gewährleistet die Exklusivität der geografischen Bezeichnung für ein solches Produkt.

2. Bundesrechtliche Bestimmungen

2.1 Können die Produzentengruppierungen die Anforderungen an ihre geografische Angabe völlig frei definieren?

- Heutige Bestimmung: Die Kantone legen die Anforderungen an ihre AOC innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens (Höchstertrag pro Hektar, natürlicher Mindestzucker-gehalt usw.) fest.
- Konzept AP 22+: Die geografischen Angaben werden in einem von einer repräsentativen Produzentengruppierung erstellten Pflichtenheft in Einklang mit den bundesrechtlichen Bestimmungen geregelt. Der Bundesrat erlässt in der Ausführungsverordnung die minimalen Inhalte des Pflichtenhefts sowie, wie bei der bestehenden Klassierung, die Grundanforderungen an die Weine mit AOP und die Weine mit IGP bezüglich Qualität, Herkunft und Echtheit, insbesondere den Höchstertrag pro Flächeneinheit und den natürlichen Mindestzucker-gehalt.

3. Repräsentativen Produzentengruppierungen

3.1 Wer kann ein Gesuch um Eintragung einer geografischen Angabe stellen?

- Heutige Bestimmung: Die Kantone sind für die Regelung der bestehenden AOC zuständig. Die Regelung der Landweine ist Sache des Bundesrates, mit Ausnahme der Landweine mit eigener traditioneller Bezeichnung, für die zusätzlich kantonale Vorschriften gelten.
- Konzept AP 22+: Die repräsentative Produzentengruppierungen sind für das Gesuch um Eintragung der AOP und IGP für Weine mit der Erstellung des Pflichtenhefts zuständig.

3.2 Muss ein Produzent Mitglied der repräsentativen Produzentengruppierung sein, um Wein unter der geografischen Angabe herzustellen und zu vermarkten, für welche die Gruppierung Schutz erhalten hat und verantwortlich ist?

- Heutige Bestimmung: Die Kantone sind für die Regelung der AOC zuständig. Weine, die nach den Anforderungen der AOC hergestellt wurden, dürfen als solche vermarktet werden.
- Konzept AP 22+: Produzentinnen und Produzenten dürfen ihren Wein unter der geografischen Angabe herstellen und vermarkten, wenn der Wein alle Anforderungen des Pflichtenhefts erfüllt (Herkunft der Traube, Ort der Weinherstellung, Höchsterttrag usw.). Sie müssen nicht Mitglied der Produzentengruppierung sein.

4. Vorgehen

4.1 An wen ist der Schutzantrag zu richten?

- Heutige Bestimmung: Die Kantone sind für die AOC zuständig.
- Konzept AP 22+: Das Gesuch um Schutz der geografischen Angabe wird bei den betroffenen Kantonen gestellt. Die Produzentengruppierung legt zusammen mit ihrem Gesuch ein Pflichtenheft vor, in dem die Anforderungen an die Weine, die diese geografische Angabe anstreben, festgelegt sind. Die Kantone leiten das Gesuch zusammen mit ihrer Stellungnahme an das BLW weiter.

4.2 Wird vor dem Entscheid über die Eintragung der geografischen Angabe ein Einspracheverfahren eröffnet, wie dies bei den geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte der Fall ist?

- Heutige Bestimmung: Es besteht keine Möglichkeit, gegen den Schutz einer AOC Einsprache zu erheben, da der Schutz einer geografischen Angabe für Wein sich aus dem Gesetz ableitet und nicht auf einem juristischen Verfahren aufbaut.
- Konzept AP 22+: Nachdem das Eintragungsgesuch gutgeheissen wurde, wird gegen die vorgesehene Eintragung einer AOP oder IGP ein Einspracheverfahren eröffnet. Jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann, kann gegen den Entscheid des BLW, eine geografische Angabe zu schützen, Einsprache erheben. Wird das Eintragungsgesuch abgelehnt, kann ein Beschwerdeverfahren angestrebt werden.

5. Pflichtenheft

5.1 Welche Inhalte muss das Pflichtenheft enthalten?

- Heutige Bestimmung: Die Kantone müssen für ihre AOC folgende Anforderungen festlegen: eine Abgrenzung des geografischen Gebiets, in welchem zumindest die Trauben produziert werden; ein Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten; die zugelassenen Anbaumethoden; den natürlichen Mindestzuckergehalt für die einzelnen Rebsorten; den Höchsterttrag pro Flächeneinheit für die einzelnen Rebsorten; die zugelassenen Methoden der Weinbereitung und ein System zur Analyse und organoleptischen Prüfung.
- Konzept AP 22+: Die AOP- und IGP-Pflichtenhefte enthalten insbesondere die zu schützende Bezeichnung, das abgegrenzte geografische Gebiet für die Traubenproduktion, das abgegrenzte geografische Gebiet für die Weinherstellung, das Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten, die Anbaumethoden und gegebenenfalls die önologischen Verfahren, die dem Wein seine Qualität und typischen Eigenschaften verleihen.

6. Verschnitt und Assemblage

Die Begriffe «Verschnitt» und «Assemblage» sind gemäss Artikel 27d der Weinverordnung wie folgt definiert:

Verschnitt ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft. (Ursprungsverschnitt)

Assemblage ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein gleichen Ursprungs oder gleicher Herkunft. (Rebsorten- oder Jahrgangsmischung)

6.1 Werden Weine mit einer AOP zu 100 % aus Trauben aus dem entsprechenden geografischen Gebiet hergestellt?

- Heutige Bestimmung: AOC-Wein darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden.
- Konzept AP 22+: AOP-Wein wird aus Trauben hergestellt, die zu 100 Prozent aus dem entsprechenden geografischen Gebiet stammen. Dies ein Grundelement der AOP, das sowohl in der Schweiz als auch in der Europäischen Union auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte gilt.

6.2 Ist ein Verschnitt bei IGP-Weinen zulässig?

- Heutige Bestimmung: Landwein darf insgesamt bis höchstens 15 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden.
- Konzept AP 22+: IGP-Weine sollen wie der bisherige Landwein insgesamt mit höchstens 15 Prozent Schweizer Wein verschnitten werden dürfen. In der EU gilt für IGP-Wein derselbe Anteil.

7. Weinherstellung

7.1 Muss die Weinherstellung im abgegrenzten geografischen Gebiet der AOP oder IGP stattfinden?

- Heutige Bestimmung: Es gibt keine Bestimmungen auf Bundesebene zum Ort der Herstellung von AOC-Wein. Einzelne Kantone haben beschlossen, die Herstellung von AOC-Wein auf das Kantonsgebiet zu beschränken (Wallis, Neuenburg und Tessin).
- Konzept AP 22+: Das geografische Gebiet, in dem die Herstellung stattzufinden hat, wird ebenfalls im Pflichtenheft der AOP oder IGP festgelegt. Es entspricht grundsätzlich dem geografischen Gebiet für die Traubenproduktion für die AOP/IGP. Es kann auf Gebiete in unmittelbarer Nähe ausgedehnt werden, wenn historische Faktoren im Zusammenhang mit der Weinbautradition des Produktionsgebiets dies rechtfertigen.

8. Weine ohne geografische Angabe

8.1 Welche Angaben können auf den Etiketten von Weinen ohne geografische Angabe gemacht werden?

- Heutige Bestimmung: Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Tafelwein» muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, sind verboten.
- Konzept AP 22+: Eine Änderung der heutigen Bestimmungen für die Etikettierung von Weinen ohne geografische Angabe (ohne AOP/IGP; Tafelwein nach bisherigem Recht) ist nicht vorgesehen. Diese können somit weiterhin nur mit der Angabe «Schweizer Weisswein» oder «Schweizer Rotwein» (ohne Angabe der Weinsorte und des Jahrgangs) bezeichnet werden.

9. Kontrollen

9.1 Wer ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung des Pflichtenhefts? Werden die Produzentengruppierungen eine unabhängige Zertifizierungsstelle damit beauftragen?

- Heutige Bestimmung: Die Kantone sind zuständig für die Weinlesekontrolle. Dazu gehört die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit des Traubenguts und der Einhaltung der AOC-Bestimmungen (Höchstertrag, natürlicher Mindestzuckergehalt usw.).
- Konzept AP 22+: Die Kantone sind weiterhin für die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit des Traubenguts zuständig und auch dafür, dass die Anforderungen der Pflichtenhefte

der AOP- und IGP-Weine in ihrem Gebiet erfüllt werden. Bei ausländischem Wein mit AOP oder IGP muss die ausländische Produzentengruppierung eine Kontrollstelle damit beauftragt, die Einhaltung des Pflichtenhefts zu prüfen.

9.2 Wer kommt für die durch die Kontrollen entstandenen Kosten auf?

- Heutige Bestimmung: Der Bund beteiligt sich mit einem Pauschalbetrag an der Finanzierung der Kosten für die Weinlesekontrolle.
- Konzept AP 22+: Es ist nicht geplant, die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen des Pflichtenhefts zu ändern, die insbesondere die Kontrollinhalte der bisherigen Weinlesekontrolle (Höchstertrag, natürlicher Mindestzuckergehalt usw.) umfassen soll. Die Kantone bleiben zuständig und es ist vorgesehen, dass der Bund ihnen weiterhin einen Beitrag gewährt, wie bisher für die Weinlesekontrolle.

9.3 Gibt es Änderungen bei der Weinhandelskontrolle?

- Heutige Bestimmung: Mit der Durchführung der Kontrolle des Handels mit Wein wird die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) als einzige Kontrollstelle beauftragt.
- Konzept AP 22+: Die Kontrolle des Weinhandels bleibt unverändert.

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Wann soll die neue Klassierung in Kraft treten?

- Die neuen Bestimmungen über die AOP- und IGP-Weine sollen mit der AP22+ voraussichtlich am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

10.2 Wie verläuft der Übergang von den bestehenden AOC und anderen Bezeichnungen zu den in der AP22+ vorgesehenen neuen geografischen Angaben für Wein, was deren Schutz und Verwendung betrifft?

- Nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts geniessen die bestehenden AOC und traditionellen Bezeichnungen (Fendant, Nostrano usw.) während zwei Jahren weiterhin ihren Schutz. In diesem Zeitraum können die Produzentengruppierungen ein Eintragungsverfahren beim BLW einleiten, um den Schutz des Namens der alten AOC oder der traditionellen Bezeichnung aufrechtzuerhalten. Wird innerhalb dieser Frist kein Eintragungsverfahren eingeleitet, verliert die entsprechende AOC oder die traditionelle Bezeichnung ihren Schutz.
- Nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts können die geografischen Angaben für die bestehenden Landweine noch während zwei Jahren verwendet werden. Nach dieser Frist werden nur noch die geografischen Angaben, die mit einem AOP- oder IGP-Wein verbunden sind, für Weine zugelassen.

10.3 Muss die Produktion von AOP-Wein innerhalb von zwei Jahren an die Anforderungen des beim BLW eingereichten Pflichtenhefts angepasst werden?

- Die zwei Jahre entsprechen dem Zeitraum, in dem das Gesuch um Eintragung gestellt werden muss, damit der Schutz des geschützten geografischen Namens aufrechterhalten wird. Während des Eintragungsverfahrens können die zur Nutzung der betreffenden Bezeichnung Berechtigten die AOP oder die traditionelle Bezeichnung entsprechend den Anforderungen nach bisherigem Recht weiterverwenden. Nach der Eintragung der geografischen Angabe können Weine, welche die Bedingungen für die Verwendung einer AOP oder IGP nicht erfüllen, noch während einer in der Ausführungsverordnung festgelegten einheitlichen Übergangszeit nach bisherigem Recht hergestellt, abgefüllt und etikettiert werden, damit die Branchenakteure die Produktion von AOC-Weinen an die Anforderungen des AOP- bzw. IGP-Pflichtenhefts anpassen können.

10.4 Ist eine finanzielle Unterstützung für die Ausarbeitung der Pflichtenhefte und die Förderung der neuen geografischen Angaben für Wein vorgesehen?

- Es wird vorgeschlagen, dass der Bund während der Übergangszeit rund eine Million Franken gewährt. Damit sollen die Kantone die Produzentengruppierungen bei der Erstellung der Pflichtenhefte unterstützen und die Bekanntmachung der neuen geografischen Angaben für Wein soll gefördert werden.